

Ifd. Nr.	Einwender	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<p><b>Rechtsanwälte Göhmann</b> Ottmerstraße 1-2 38102 Braunschweig</p>	14.09.2020	<p><b>1. Ausgangssituation</b></p> <p>Unter Ziff. 5.1 der Begründung wird ausgeführt, dass die Fläche westlich des Geltungsbereichs aufgrund der Nutzung als Deponie großflächig versiegelt sei.</p> <p>Dies ist insoweit sachlich unzutreffend, als die westlich angrenzenden und im Eigentum der Nordzucker AG stehenden Flurstücke 111/21, 111/27 und 111/36 bis zur Schließung der Zuckerraffinerie nicht als Deponie, sondern als Rübenlagerplatz genutzt wurden. Eine Deponie ist auf diesen Flächen weder vorhanden noch in der Vergangenheit zu irgendeinem Zeitpunkt erfolgt.</p> <p><b>2. Verkehr</b></p> <p>Unter Ziff. 6.9 der Begründung wird ausgeführt, die Erschließung des Planungsraumes erfolge ausgehend vom Roßdorfer Weg über eine noch herzustellende Zuwegung auf dem Flurstück 10156; gesichert werde sie materiell über einen Nutzungsvertrag und dinglich über eine Dienstbarkeit.</p> <p>Diesem Teil der Planung muss seitens der Nordzucker AG widersprochen werden.</p> <p>Das Flurstück 10156, über das das Plangebiet erschlossen werden soll, steht nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, sondern im Eigentum der Nordzucker AG. Die Verhandlungen über einen etwaigen Erwerb des Flurstücks durch den Vorhabenträger konnten bisher nicht zu einem Abschluss geführt werden.</p> <p>Demgemäß ist es ferner unftichtig, wenn unter Ziff. 4 der Begründung von einer „bestehenden verkehrlichen Erschließung“ bzw. von einer „geicherten Erschließung“ ausgegangen wird.</p> <p>Mit einer etwaigen Veräußerung oder Belastung von Teilflächen des Flurstücks 10156 ist die Nordzucker AG ausdrücklich nicht einverstanden.</p> <p><b>3. Brandschutz</b></p> <p>Unter Ziff. 8.5 wird zunächst ausgeführt, dass die notwendigen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) im und zum Plangebiet den Anforderungen an Feuerwehrezufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der aktuellen Fassung entsprechen müssen.</p> <p>Dies setzt u.a. voraus, dass der Roßdorfer Weg die vorgegebenen Fahrbahnrollen sowie ferner eine Tragfähigkeit aufweist, die Achslasten bis zu 10 t bzw. ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 16 t ermöglicht. Den bisher veröffentlichten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob dies bereits näher untersucht wurde.</p> <p>Ferner wird dort ausgeführt, dass zum Schutz der geplanten Anlage vor äußerlichen Brandeinwirkungen sowie von der Anlage selbst ausgehenden Brandgefahren ein brandlastfreier Streifen von 5,0 m zur Anlage sicherzustellen ist.</p> <p>Diese fachliche Vorgabe ist in dem veröffentlichten Planungsentwurf nicht vollständig berücksichtigt.</p> <p>Da die durch die jeweilige Planung ausgelösten Nutzungskonflikte innerhalb des Plangebietes selbst gelöst werden müssen, sind planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich, die geeignet sind, die Einhaltung des notwendigen Brandschutzstreifens innerhalb des Plangebietes selbst zu gewährleisten.</p> <p>Die insoweit vorgesehene Festsetzung von Baugrenzen ist dazu zwar grundsätzlich geeignet. Dies wurde jedoch voraussetzen, dass die Festsetzung der Baugrenzen, die einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den Grenzen des Plangebietes gewährleisten sollen, nicht nur für die südliche und südöstliche Grenze erfolgt, sondern auch für den nördlichen und den westlichen Bereich des Plangebietes. Daran fehlt es bisher.</p> <p>Wir bitten um Verständnis, dass sich die Nordzucker AG mit einer etwaigen Übernahme von Grenz- bzw. Brandschutzabstandsflächen auf die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke ebenfalls nicht einverstanden erklären kann.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Erschließung des Planungsraumes erfolgt ausgehend der südlich verlaufenden Bundesstraße B1 über die Straße „An der Mittelheide“ sowie die Flurstücke 10007, 46/8 und 46/9 der Flur 1 Gemarkung Roßdorf und eine herzustellende Zuwegung. Gesichert wird sie materiell und dinglich. Grundstücke der Nordzucker AG werden demnach nicht berührt oder beeinträchtigt.</p> <p>Der Abstand der Baugrenze von 5,0 m zum Nachbargrundstück wird im Entwurf mit Stand April 2021 berücksichtigt.</p>